

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach § 68 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der bis zum 31.12.2023 geltenden Fassung, dem LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG) und dem Planungssicherstellungsgesetz in der bis zum 31.12.2024 geltenden Fassung (PlanSiG) für das Vorhaben „Jetty Westbecken – FSRU Liegeplatz“ in Brunsbüttel im Kreis Dithmarschen

Hier: Auslegung der 1. Planänderung

I.

Die Brunsbüttel Ports GmbH hat für das oben genannte Vorhaben am 01. August 2022 beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr –, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, als der zuständigen Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Mittlerweile ist die Vorhabenträgerschaft auf die Tochtergesellschaft Elbehafen Energy Port & Logistics GmbH (EEPLG) übergegangen.

Die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG erfolgt nach den verfahrensrechtlichen Vorgaben der §§ 72 ff. VwVfG in Verbindung mit dem PlanSiG und mit dem LNGG.

Für Gewässerausbauten, insbesondere Landungsstege für stationäre schwimmende Anlagen zur Einfuhr, Lagerung und Wiederverdampfung verflüssigten Erdgases, ist gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4 und 1 LNGG in Verbindung mit Nummer 1.1 der Anlage zu § 2 LNGG das LNG-Beschleunigungsgesetz anzuwenden. Über § 10 LNGG wird die Anwendung des Planungssicherstellungsgesetzes angeordnet.

Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest (Planfeststellungsbeschluss) und erteilt daneben wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen.

Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Absatz 1 Satz 2 VwVfG).

Das beantragte Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Jetty einschließlich des zugehörigen Liegeplatzbereiches für die FSRU und für die beliefernden LNG-Tanker. Der Antrag enthält die Errichtung aller für den Betrieb erforderlichen wasserseitigen Infrastrukturanlagen einschließlich der erforderlichen Anschlüsse zu den vorhandenen infrastrukturellen Erschließungsanlagen an Land. Das Vorhaben umfasst ebenfalls alle bauzeitlich erforderlichen Flächen und Anlagen, die notwendigen Betriebszufahrten, die Ausbaggerung der Liegewannen und die Baggergutverbringung. Nicht vom Antrag erfasst sind die FSRU und die Anlagen der Suprastruktur auf der Jetty, die dem Umschlag und dem Transport der umzuschlagenden Güter dienen.

Für den in der Zeit vom 15.07.2024 bis 22.07.2024 erstmalig ausgelegten Plan wurde nun die erste Planänderung vor dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses eingereicht. In diesem Rahmen wurden die Planunterlagen teilweise ergänzt und präzisiert. Dies betrifft im Wesentlichen das neu hinzugefügte Lärmgutachten mit Schallimmissionskarten. Der Plangeltungsbereich wird aufgrund einer neuen Mittelspannungsstation im Norden im Bereich der Hamburger Straße erweitert.

Zusätzlich wurden unter anderem die Unterlagen „U1 Erläuterungsbericht“, „U1.2 Auswirkungen auf die Umwelt“, „U6 Landschaftspflegerische Begleitplan“, „M1 Artenschutzfachbeitrag“ und „M2 FFH-Verträglichkeitsuntersuchung Jetty“ geändert und präzisiert. Die eingebrachten Änderungen sind farblich gekennzeichnet. Das Inhaltsverzeichnis gibt mit der farblichen Kennzeichnung der Revisionsnummern einen Überblick über die geänderten Unterlagen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt, für das nach Ziffer 13.11.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen wäre. Das Vorhaben unterfällt jedoch nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 LNGG dem Anwendungsbereich des LNGG. Gemäß § 4 Absatz 1 LNGG kann unter bestimmten Voraussetzungen das UVP nicht anzuwenden sein, sodass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht; diese Voraussetzungen liegen hier vor.

II.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr – (APV), Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, zuständig (§ 1 LNGGZustV).

III.

Die nach § 70 Absatz 1 2. Halbsatz WHG in Verbindung mit § 73 VwVfG erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung wurde nach den verfahrensrechtlichen Vorgaben des PlanSiG eingeleitet.

Die Anhörungsbehörde stellt den Inhalt der Bekanntmachung und die präzisierten Planunterlagen (Pläne und Erläuterungen) zu diesem Vorhaben mit Auslegungsbeginn digital gemäß § 70 Absatz 1 WHG, § 73 VwVfG in Verbindung mit § 7 Nummer 1 und § 10 Absatz 2 LNGG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und 2 PlanSiG auf der Internetseite BOB-SH / Planfeststellung <https://planfeststellung.bob-sh.de> mittels dem Direktlink <https://planfeststellung.bob-sh.de/plan/hafen-jetty-westbecken-fsru-liegeplatz> der Öffentlichkeit für eine Woche zur allgemeinen Einsichtnahme bereit in der Zeit

vom 03. April 2025 (Donnerstag) bis zum 09. April 2025 (Mittwoch)
(jeweils einschließlich).

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 3 Absatz 2 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 27a Absatz 1 Satz 2 VwVfG). Im oben genannten Zeitraum können die Planunterlagen in der nachfolgend aufgeführten Auslegungsstelle eingesehen werden.

Auslegungsstelle:

Stadt Brunsbüttel,
Rathaus, Bauamt, 1. Obergeschoss, Zimmer 116
Albert-Schweitzer-Straße 9, 25541 Brunsbüttel

Die Einsichtnahme ist möglich während folgender Zeiten:

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
Montag von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Termine außerhalb dieser Zeiten können unter der Telefonnummer
04852/ 391 252 vereinbart werden.

Datenschutz:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann den Betroffenen bei den Auslegungsstellen unter Vorlage eines amtlichen Identitätsdokumentes die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht der oder des Vertretenen vorzulegen.

IV.

Jede Person, deren Belange durch die Ergänzungen und Präzisierungen des Vorhabens berührt werden, kann bis **eine Woche** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

16. April 2025 (Mittwoch),

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den geänderten Plan erheben oder **Stellungnahmen** abgeben (gemäß § 73 Absatz 4 VwVfG in Verbindung mit § 7 Nummer 6 LGG) bei dem

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes
Schleswig-Holstein, – Amt für Planfeststellung Verkehr – (Anhörungsbehörde),
Hopfenstraße 29, 24103 Kiel

(zur Niederschrift nach vorheriger Terminvereinbarung unter Telefonnummer 0431/988-9036)

oder

bei der oben genannten Auslegungsstelle.

Die vorgenannte Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs bei der oben genannten Anhörungsbehörde oder der oben genannten Auslegungsstelle. Der Eingang von Einwendungen und Stellungnahmen wird nicht bestätigt.

Einwendungen gegen das Vorhaben müssen den **geltend gemachten Belang** und das **Maß der Beeinträchtigung** erkennen lassen.

Einwendungsschreiben müssen zudem den Vor- und Zunamen, die volle Anschrift und die eigenhändige Unterschrift enthalten. Sofern eine Einwendung zur Niederschrift erhoben wird, sind die Zutrittsregelungen und Terminabsprachen für das jeweilige Dienstgebäude zu beachten.

Die Erhebung von Einwendungen ist ferner durch alle Übermittlungswege möglich, die **förmlich die Schriftform ersetzen**. Diese wäre:

- Per **Fax**, wenn das Original mit einer Unterschrift versehen ist.

Die zusätzlich zu den oben genannten Postanschriften nutzbare Adresse lautet:

- **Zentral-Fax** der Anhörungsbehörde (APV): 0431/988-620-9999

Per einfacher E-Mail erhobene Einwendungen sind nicht rechtswirksam und bleiben daher unberücksichtigt.

Bei Sammel-Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG).

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen über die Auslegung des Plans gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Zulassungsentscheidung des beantragten Vorhabens einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind auch diese Stellungnahmen ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Sätze 3, 5 und 6 VwVfG).

Erörterungen:

Ein Erörterungstermin kann durchgeführt werden, sofern die Anhörungsbehörde diesen für erforderlich hält (§ 7 Nummer 3 LNGG). Wenn die Entscheidung getroffen wird, dass ein Erörterungstermin erforderlich ist, werden dort die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Der Termin würde mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden in diesem Fall von dem Erörterungstermin benachrichtigt (§ 73 Absatz 6 Satz 2 und 3 VwVfG). Der Termin würde unter der Maßgabe der §§ 7 Nummer 3, 10 Absatz 3 LNGG, § 5 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 5 und 6 VwVfG stattfinden.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, und die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden (§ 73 Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 a) VwVfG). In einem solchen Fall kann außerdem die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 b) VwVfG).

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden (§ 73 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 VwVfG). Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

In jedem Fall ist der Erörterungstermin nicht öffentlich.

Kosten:

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche:

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden.

Planfeststellung:

Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses

an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Absatz 5 Satz 1 VwVfG).

Datenschutzerklärung:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Anhörungsbehörde in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die Daten werden der Vorhabenträgerin übermittelt. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Artikel 12 bis 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung personenbezogener Daten sind einsehbar unter www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/APV/Service_Kontakt/apv_Datenschutzerklaerung.de.

Kiel, den 24.03.2025

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
– Amt für Planfeststellung Verkehr –
– Anhörungsbehörde –
Hopfenstraße 29, 24103 Kiel

gez. Ehmsen